

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1969	Nummer 41
--------------	---	-----------

#### Inhalt

##### I.

###### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7111	20. 2. 1969	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen; Richtlinien für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume . . . . .	484
8300	26. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181a Abs. 4 und § 181b des Bundesbeamten gesetzes . . . . .	484
8301	25. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV) . . . . .	485
8302	25. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes; Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung . . . . .	485
924	25. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bescheinigungen über Erlaubnisse (§ 80 GüKG) und Genehmigungen (§ 8 GüKG) zur Vorlage bei der Ausgabestelle der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (Regierungspräsident Düsseldorf) . . . . .	486

##### II.

###### Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
20. 2. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	487
20. 2. 1969	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisscheine . . . . .	487
<b>Personalveränderung</b>		
Landesrechnungshof . . . . .	487	

## I.

## 7111

**Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen****Richtlinien für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8754 (III Nr. 3/69) —, d. Innenministers — IV A 3 — 2654 —, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 4 — 77-03 — und d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 2.046 Nr. 1816/68 — v. 20. 2. 1969

Hiermit mache ich die vom Arbeitsausschuß der Länder für Sprengstoffe erarbeiteten Richtlinien bekannt. Die Richtlinien sind bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 29 der Sprengstofflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 7111) sowie bei Entscheidungen nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 316/SGV. NW. 7111) zu beachten.

**Richtlinien für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II außerhalb der Verkaufs- und Lagerräume****1 Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II (§ 2 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen) in besonderen Räumen außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume. Die Richtlinien gelten nicht für die Aufbewahrung von Knallbonbons.

**2 Höchstzulässige Lagermengen**

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume in einem besonderen Raum, der ausschließlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände dient, in einer Menge bis zu 200 kg Bruttogewicht aufbewahrt werden. In einem Gebäude dürfen höchstens 5 derartige Räume zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände verwendet werden. Die höchstzulässige Lagermenge ist an den Eingängen der Räume anzugeben.

**3 Bauliche Anforderungen**

- 3.1 Die Räume sind gegen angrenzende Räume feuerbeständig abzutrennen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Räume dürfen nicht als Durchgangsräume dienen und sollen bei mehrgeschossigen Gebäuden im obersten Geschoss liegen. Sie müssen unmittelbar vom Freien oder von einem Flur, der zu einem Ausgang ins Freie oder zu einer notwendigen Treppe führt, zugänglich sein. Die notwendigen Rettungswege aus anderen Räumen dürfen nicht an den Zugängen zu diesen Aufbewahrungsräumen vorbeiführen.
  - 3.2 Die Türen der Räume müssen feuerbeständig und selbstschließend sein; sie sind so anzuschlagen, daß sie sich in Fluchtrichtung öffnen lassen.
  - 3.3 Die Lagerräume müssen ins Freie führende Öffnungen haben. Die lichte Weite dieser Öffnungen ist so groß zu bemessen, daß im Brandfall eine ausreichende Druckentlastung der Lagerräume gewährleistet ist. Als ausreichend zur Druckentlastung kann eine Öffnung angesehen werden, deren Fläche ( $m^2$ ) mindestens 5 % der Maßzahl des Rauminhalts des Lagerraums ( $m^3$ ) beträgt. Die Abschlüsse der Entlastungsflächen müssen einem Überdruck im Lagerraum wesentlich leichter nachgeben als die übrigen raumabschließenden Bauteile des Lagerraumes.
- Die Öffnungen müssen so angeordnet oder durch besondere Schutzvorrichtungen (z. B. Maschendraht, Schutzschilder, Auffangvorrichtungen, wie breite Fensterbänke mit Brüstungen) so gesichert sein, daß durch wegfliegende oder herabfallende Feuerwerks-

körper oder Glassplitter Personen nicht gefährdet werden können und durch die Feuerwerkskörper ein Brand nicht übertragen wird. Die Schutzvorrichtungen dürfen die Lüftung und die Druckentlastung der Räume nicht beeinträchtigen.

- 3.4 In den Räumen dürfen keine Zündquellen, insbesondere keine Feuerstätten und Schornsteinreinigungsöffnungen sein.
- 3.5 Die Räume dürfen nur mit Warmwasser oder Niederdruckdampf oder elektrisch beheizt werden. Die Temperatur der Heizflächen und Leitungen darf innerhalb der Räume  $115^\circ$  nicht überschreiten. Die Heizkörper sind so auszuführen oder zu verkleiden, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgestellt werden können.
- 3.6 Die elektrischen Anlagen der Räume müssen VDE 100 § 45 N für feuchte und ähnliche Räume entsprechen; die elektrischen Leuchten müssen mit Schutzkörben versehen sein. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166/0666/11.58 § 13 entsprechen. Die elektrischen Leitungen müssen nach VDE 0166 § 15 angelegt sein. In den Räumen dürfen Verteileranlagen, Kupplungs-Steckvorrichtungen und Sicherungen nicht verwendet werden. Die Schalter für die Beleuchtung und Beheizung dürfen nur außerhalb der Räume angebracht werden.
- 3.7 In unmittelbarer Nähe der Eingänge zu den Räumen sind mindestens 2 Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14406 Bl. 1, die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklassen A und E geeignet sind, griffbereit anzubringen.
- 3.8 Die Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen und mit Aufenthaltsräumen nicht unmittelbar verbunden sein.

**4 Betriebliche Anforderungen**

- 4.1 In den angrenzenden Räumen — mit Ausnahme bei Trennung durch eine Brandwand ohne Öffnungen — dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasbehälter aller Größen (z. B. Sprühdosen) aufbewahrt werden. Das gleiche gilt für Stoffe, die bei Feuerlöscharbeiten zu einer Gefährdung von Personen führen können.
- 4.2 Zwischen pyrotechnischen Gegenständen und Heizkörpern ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- 4.3 Auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer oder Licht und das Verbot des Rauchens ist durch auffälligen dauerhaften Anschlag an den Eingängen und in den Räumen hinzuweisen.
- 4.4 In den Aufbewahrungsräumen müssen die Fluchtwägen markiert und mindestens 1,20 m breit sein. Die Fluchtwägen sowie der Ausgang dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden.

— MBl. NW. 1969 S. 484.

## 8300

**Anwendung des § 65  
des Bundesversorgungsgesetzes bei Bezug  
von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4  
und § 181 b des Bundesbeamten gesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1969 — II B 2 — 4250 — (4/69)

Zur Frage der Anwendung des § 65 BVG bei Bezug von Unterhaltsbeitrag nach § 142, § 181 a Abs. 4 und § 181 b BBG nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Der Unterhaltsbeitrag nach § 142 des Bundesbeamten gesetzes (BBG) ist Versorgung nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Einen Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG erhalten durch Dienstunfall verletzte frühere Beamte, deren Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den

Ruhestand geendet hat. Beim Ruhen der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist dem früheren Beamten mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht (§ 158 Abs. 4 BBG). Ein Versorgungsanspruch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften besteht dagegen nicht, weil der Beamte ohne den Dienstunfall überhaupt keinen Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis hätte. Der Unterhaltsbeitrag bedingt daher ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur vollen Höhe seines Bruttobetrages (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG).

Der Unterhaltsbeitrag nach § 181 a Abs. 4 BBG — ggf. in Verbindung mit § 181 b BBG — ist keine Versorgung aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und hat deshalb kein Ruhen der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz zur Folge.

Vorstehendes gilt sinngemäß für die Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder.

— MBl. NW. 1969 S. 484.

### 8301

#### **Durchführung der Kriegsopferfürsorge Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 2. 1969 —  
II B 4 — 4401

Wegen der seit 1965 gestiegenen Lebenshaltungskosten empfehle ich, für die Berechnung der Erziehungsbeihilfe vom nächsten Ausbildungsschnitt an im allgemeinen davon auszugehen, daß Kinder und andere unterhaltsberechtigte Personen erst bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 180,— DM und Ehegatten erst bei einem monatlichen Einkommen von mehr als 260,— DM nicht mehr unterhaltsberechtigt sind.

Mein RdErl. v. 24. 9. 1965 (SMBI. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**Durchführung der Kriegsopferfürsorge  
Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV).**
2. In Nummer 9.1 Satz 4 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
3. In Nummer 10.2 Satz 3 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „260“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 485.

### 8302

#### **Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes Verfahren zur Feststellung einer in der Bundeswehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 2. 1969 —  
II B 2 — 4904 (3 69)

Nachstehend gebe ich den Gemeinsamen Erlass des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 9. 12. 1968 bekannt mit der Weisung, vom 1. 2. 1969 an danach zu verfahren.

Soldaten der Bundeswehr erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 80 SVG Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Über den Ausgleich entscheiden die Behörden der Bundeswehrverwaltung (§ 87 SVG), über die Versorgung die zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes (§ 88 SVG).

Da beide Behörden über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Wehrdienstbeschädigung und über eine Versorgung nach § 81 a SVG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben, soll das in diesem Erlass geregelte Verfahren eine einheitliche Entscheidung beider Behörden in den vorgenannten Fragen sicherstellen.

Es ist wie folgt zu verfahren:

##### **A. Verfahren während des Wehrdienstes**

###### **I. Ordentliches Verfahren**

1. Hält das Wehrbereichsgebührnisamt (im nachfolgenden „Amt“ genannt) eine Wehrdienstbeschädigung und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG für gegeben, übersendet es nach Abschluß der für die Entscheidung notwendigen Ermittlungen die Akten mit einer Stellungnahme über die vorgesehene Entscheidung dem Truppenarzt.
2. Der Truppenarzt erstattet, sobald der Heilverlauf es zuläßt, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Wehrdienstbeschädigung das truppenärztliche Versorgungsgutachten und sendet den Vorgang an das Sanitätsamt der Bundeswehr.
3. Das Sanitätsamt der Bundeswehr übersendet die Akten nach Beifügen eines Prüfvermerks an das nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Soldaten zuständige Versorgungsamt. Solange diese Zuständigkeit nicht feststeht oder der Soldat seinen Wohnsitz im Lande Berlin hat, sind die Akten an das für den Standort des Soldaten zuständige Versorgungsamt zu senden; besteht kein inländischer Standort, so ist das Versorgungsamt Wiesbaden zuständig.
4. Hält das Versorgungsamt den Tatbestand einer Wehrdienstbeschädigung ebenfalls für gegeben und stimmt es nach Anhörung des ärztlichen Dienstes mit dem Prüfvermerk des Sanitätsamtes der Bundeswehr in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG überein, so sendet es die Akten mit einer entsprechenden Stellungnahme an das Amt zurück. Hält das Versorgungsamt eine Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben oder stimmt es dem Prüfvermerk nicht zu, so legt es den Vorgang dem Landesversorgungsamt vor.
5. Das Landesversorgungsamt nimmt zur Frage der Wehrdienstbeschädigung und des ursächlichen Zusammenhangs Stellung und sendet die Akten an das Amt zurück.
6. Stimmt das Amt der Stellungnahme des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts zu, so entscheidet es entsprechend. Schließt es sich der Stellungnahme nicht an, so legt es den Vorgang der Wehrbereichsverwaltung zur Entscheidung vor.
7. Teilt die Wehrbereichsverwaltung die Ansicht des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts, so weist es das Amt an, entsprechend zu entscheiden. Hält die Wehrbereichsverwaltung dagegen die Auffassung des Amts für richtig, so legt sie die Akten dem Bundesminister der Verteidigung zur Entscheidung vor.
8. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über die strittige Frage und teilt seine Entscheidung dem Amt mit. Will er von der Stellungnahme des Versorgungsamts bzw. Landesversorgungsamts abweichen, so entscheidet er im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

###### **II. Verkürztes Verfahren**

1. Hält das Amt bereits den Tatbestand einer Wehrdienstbeschädigung nicht für gegeben, so übersendet es die Akten unter Hinweis auf die

- beabsichtigte Entscheidung an das nach Abschnitt I Nr. 3 zuständige Versorgungsamt zur Stellungnahme.
2. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts zu, so entscheidet das Amt entsprechend.
  3. Stimmt das Versorgungsamt dem Vorschlag des Amts nicht zu, so gibt es die Akten an das Amt zurück, das sodann nach Abschnitt I verfährt.
  4. Nach den Nummern 1 bis 3 wird entsprechend verfahren, wenn
    - a) bei Unfällen mit sofortiger Todesfolge unter Teil B des WDB-Blattes der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem in Teil A des WDB-Blattes festgestellten Sachverhalt bejaht wird.
    - b) die Verschollenheit eines Soldaten offensichtlich auf den Wehrdienst zurückzuführen ist,
    - c) die Gewährung des Ausgleichs nach § 85 SVG nicht in Betracht kommt, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, die Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung aber aus anderen Gründen notwendig ist.

### III. Bagatellfälle

1. Stellt das Amt fest, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit zweifelsfrei unter 25 v. H. liegt, und ist deshalb eine Entscheidung über die Wehrdienstbeschädigung bei der Ablehnung des Anspruchs nach § 85 SVG nicht erforderlich, so entfällt regelmäßig das Verfahren nach diesem Erlaß.
2. Wird in einem späteren Zeitpunkt die Klärung der Frage der Wehrdienstbeschädigung erforderlich (z. B. bei einer Verschlimmerung der Gesundheitsstörung oder im Verlauf eines Rechtsmittelverfahrens), so ist alsdann nach diesem Erlaß zu verfahren.

### B. Verfahren nach Beendigung des Wehrdienstes

#### I. Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung

1. Ist das Wehrdienstbeschädigungsverfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, oder endet das Wehrdienstverhältnis durch den Tod, so ist das Verfahren auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach Teil A durchzuführen
  - a) solange ein Antrag auf Versorgung nach § 80 SVG nicht vorliegt oder
  - b) wenn es sich bei dem Beschädigten um einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gehandelt hat und die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. gemindert ist oder die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung für die Dienstzeitversorgung nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes von Bedeutung ist.
2. In allen anderen Fällen entscheidet nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zunächst das nach § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopfersversorgung oder nach § 95 Abs. 2 SVG zuständige Versorgungsamt über den Anspruch nach § 80 SVG.

#### II. Aktenübersendung

1. Ist für die Entscheidung über die Frage der Wehrdienstbeschädigung das Versorgungsamt zuständig, so leitet das Amt baldmöglichst die WDB-Akten über das Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen dem Versorgungsamt zu, dem es gleichzeitig den Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses und möglichst die monatliche Höhe und

Dauer laufender Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes mitteilt. Das Institut prüft, ob die Akten Original-Gesundheitspapiere enthalten, und ersetzt oder ergänzt sie gegebenenfalls durch beglaubigte Fotokopien oder Abschriften.

2. Das Versorgungsamt übersendet nach Erteilung des Bescheides über den Anspruch nach § 80 SVG, falls noch kein Bescheid über den Anspruch nach § 85 SVG vorliegt, die Versorgungsakten nochmals vorübergehend dem Amt, das alsdann über die Gewährung des Ausgleichs entscheidet.

#### C. Wirkungen des Verfahrens

1. Die Entscheidung des Amtes nach Teil A oder die Entscheidung des Versorgungsamtes nach Teil B über die Wehrdienstbeschädigung und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 SVG sowie die entsprechenden unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung getroffenen Feststellungen eines vorläufigen Bescheides im Sinne des § 85 Abs. 5 SVG oder des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung sind für die andere Verwaltung verbindlich.
2. Soweit die Verbindlichkeit besteht, kann eine davon abweichende Entscheidung nur mit Zustimmung der anderen Verwaltung ergehen. Das gilt auch für das Vorverfahren und das gerichtliche Verfahren, und zwar auch für eine Verfügung über den Anspruch und für einen Rechtsmittelverzicht.
3. Ist durch rechtskräftiges Urteil über den ursächlichen Zusammenhang abweichend von dem angefochtenen Bescheid entschieden, so kann die am Streitverfahren nicht beteiligte Verwaltung in der gleichen Sache zuungunsten des Berechtigten oder Antragstellers nicht von der richterlichen Entscheidung abweichen.

#### D. Entsprechende Anwendung

Dieser Erlaß gilt auch:

1. bei einer Entscheidung, die die Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls außerhalb des § 85 SVG notwendig macht (z. B. §§ 27, 39 Abs. 1, 63, 73 Abs. 2, 86 SVG; § 44 Abs. 5 Soldatengesetz),
2. bei einer Entscheidung über die Frage der Gewährung von Versorgung nach § 81 a SVG; die allgemeinen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit für die Zustimmung zur Bewilligung einer solchen Versorgung bleiben unberührt.

Dieser RdErl. tritt an die Stelle meines RdErl. v. 29. 3. 1965 (n. v.) — II B 2 — 9404 —.

— MBl. NW. 1969 S. 485.

#### 924

### Bescheinigungen über Erlaubnisse (§ 80 GüKG) und Genehmigungen (§ 8 GüKG) zur Vorlage bei der Ausgabestelle der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (Regierungspräsident Düsseldorf)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 2. 1969 — V/3 — 46 — 10 — 15-69

Der Bundesminister für Verkehr hat mit einer Reihe ausländischer Verkehrsministerien Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr getroffen. Diese Vereinbarungen sehen u. a. vor, daß deutsche Unternehmer Genehmigungen für Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr auf den ausländischen Teilstrecken von deutschen Behörden erhalten.

Entsprechende Genehmigungsurkunden werden von den ausländischen Verkehrsministerien der deutschen Seite zur Verfügung gestellt. Der Regierungspräsident in Düsseldorf ist Ausgabestelle der belgischen, britischen und niederländischen Genehmigungsurkunden. Transportunternehmer mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) erhalten dort auf Antrag im Rahmen des jeweils vereinbarten Kontingents Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach und von Belgien, Großbritannien und den Niederlanden. Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist, daß der Transportunternehmer für die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke eine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem GüKG besitzt. Dies muß der Transportunternehmer durch eine entsprechende Bescheinigung der Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) oder der Genehmigungsbehörde (§ 14 GüKG) nachweisen.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte als Erlaubnisbehörden (§ 82 GüKG) und die Regierungspräsidenten als Genehmigungsbehörden (§ 14 GüKG), auf Antrag Bescheinigungen über erteilte Erlaubnisse für den allgemeinen Güterverkehr bzw. über erteilte Genehmigungen für den Güter- und Möbelfererverkehr zur Vorlage bei der Ausgabestelle der Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (Regierungspräsident Düsseldorf) auszustellen. Ist eine Erlaubnis oder Genehmigung, über die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, unanfechtbar zurückgenommen worden, so hat die zuständige Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörde die Ausgabestelle in Düsseldorf zu unterrichten. Dadurch soll vermieden werden, daß Unternehmern, die nicht im Besitz einer Erlaubnis oder Genehmigung nach dem GüKG sind, Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr erteilt werden.

— MBl. NW. 1969 S. 486.

## II.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1969 —  
IV B 2 — 6113

Die am 28. 6. 1968 nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für

Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg sowie der Pfadfinderinnenschaft St. Georg als Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde am 13. 1. 1969 aufgehoben.

Die am 28. 6. 1968 dem Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbünde, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V., erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurde am 13. 1. 1969 auf die

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg in den Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

und die

Deutsche Pfadfinderinnenschaft St. Georg in den Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn ausgedehnt.

Bezug: Bek. v. 12. 7. 1968 (MBI. NW. S. 1213).

— MBl. NW. 1969 S. 487.

#### Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflerlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1969 —  
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofflerlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Börsch, Alfred 5253 Lindlar Klauserstraße 18	B Nr. 58/68	Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Köln

— MBl. NW. 1969 S. 487.

#### Personalveränderung

##### Landesrechnungshof

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W.-J. Heyers zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1969 S. 487.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.